

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 50 (1958)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 6 - JUNI 1958 - 50. JAHRGANG

Die Gesamtarbeitsverträge nach neuem Bundesgesetz

Wir geben nachstehend ein Referat unseres geschätzten Mitarbeiters Prof. Dr. Edwin Schweingruber wieder, das er kürzlich vor dem Erweiterten Zentralvorstand des Bau- und Holzarbeiterverbandes gehalten hat. Es stellt einen ersten wichtigen Kommentar zum neuen Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dar. Die darin enthaltenen praktischen Ratschläge sind für alle an GAV beteiligten Verbände von ganz besonderem Interesse.

Redaktion «Gewerkschaftliche Rundschau».

Der Vorentwurf zum Bundesgesetz (BG) über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und seine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) vom Dezember 1950 wurde gleichzeitig mit demjenigen für das allgemeine Arbeitsgesetz herausgegeben. Während das Arbeitsgesetz schubladisiert wurde, ging es mit dem Bundesgesetz über den GAV und seine AVE, wenn auch langsam, vorwärts. Die Botschaft mit Entwurf des Bundesrates datieren vom 29. Januar 1954. Der Gesetzestext, namentlich der Teil über den gewöhnlichen GAV, erlitt Veränderungen in den Kommissionen und in den Räten, die die Annahme des Gesetzes sehr in Frage stellten. Immerhin wurde es, ohne Begeisterung hüben und drüben, am 28. September 1956 angenommen und, da das Referendum nicht ergriffen wurde, auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt unter dem Titel *Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen*, wobei in unschöner Weise die Bestimmungen über den gewöhnlichen GAV als Änderungen des Obligationenrechts (OR), Artikel 322 ff., in den Schlußbestimmungen des neuen Gesetzes untergebracht sind.

Die Aufgabe der Gewerkschaften

Auf die Entstehungsgeschichte soll nicht weiter eingetreten und über das Gesetz kein kritisches Urteil abgegeben werden. Es stellt sich für uns die Aufgabe, aus ihm herauszuholen, was möglich und der *Fortentwicklung* der GAV förderlich ist und den *Gefahren*, die sich darbieten werden, *rechtzeitig auszuweichen oder die Stirn zu*